

waltungsvorschriften, nämlich den Sinn von Vorschriften, die keine Rechtsnormen sind und nur für die Verwaltung gelten wollen und gelten sollen, verbunden haben kann, sondern daß sie damit Vorschriften gemeint hat, welche nicht von der Verfassung, noch vom Gesetzgeber, sondern von der Verwaltung erlassen werden. Daß der amtliche und allgemein übliche Sprachgebrauch unter Verwaltungsvorschriften auch Rechtsvorschriften, nämlich alle nicht vom Gesetzgeber erlassenen, begreift, erheilt auch u. A. aus Art. 38, Nr. 1 der Reichsverfassung, da Verwaltungsvorschriften, auf Grund deren Steuern vergütet und ermäßigt werden, Rechtsnormen sein müssen, aus § 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317), aus Art. 37 der Reichsverfassung, wo unter Verwaltungsvorschriften alle nicht in der Form des Gesetzes erlassenen Verordnungen, z. B. Aus- und Einfuhrverbote, begriffen sind. Uebrigens kann der Bundesrath „Verwaltungsvorschriften“ im Sinne von „Verwaltungsverordnungen“, d. h. von Verordnungen, die nur die Verwaltungsbehörden verpflichten, gar nicht, wenigstens nicht unmittelbar, erlassen. Solche Verordnungen können nur die Landesregierungen erlassen¹. Wenn gefragt wird, warum die Verfassung, wenn sie auch Rechtsvorschriften in Art. 7, Ziff. 2 gemeint hat, nicht bloß „Vorschriften“ gesagt hat, so ist zu erwidern, daß sie dies gethan hat, um den Erlaß von „Verfassungsvorschriften“ und „Gesetzesvorschriften“ allein durch den Bundesrath auszuschließen. Die Ansicht, daß mit „Verwaltungsvorschriften“ auch Rechtsvorschriften gemeint sind, wird schließlich nicht durch den Hinweis darauf widerlegt, daß nach Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung gewisse Gegenstände des Post- und Telegraphenwesens nicht der Gesetzgebung, sondern der reglementarischen Festlegung oder administrativen Anordnung überlassen bleiben sollen, welche Vorkehrung überflüssig wäre, wenn der Bundesrath auch Rechtsvorschriften erlassen könnte. Denn Art. 48, Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verordnungen des Bundesraths, sondern des Kaisers, ferner nicht auf Ausführungsverordnungen, sondern auf selbständige, nämlich solche Verordnungen, welche in Preußen aus dem eigenen Rechte des Verordnenden erlassen wurden². Daß unter Verwaltungsvorschriften auch Rechtsvorschriften gemeint sind, ergibt schließlich auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift in Ziff. 2 des Art. 7, welche sich in der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch nicht, bezw. in Art. 37 nur beim Zollwesen besunden hat. In der Sitzung des Reichstages am 7. Dec. 1870 (Sten. Ber. S. 122) brachte der Abgeordnete Lasker seine Auffassung des Art. 7, Ziff. 2 in folgenden Worten zum Ausdruck: „In der neuen Bestimmung des Artikels 7 wird eine Aufgabe des Bundesraths gesetzlich definiert, welche ihrem Wesen nach, soviel ich übersehe, zum Theil entnommen ist aus dem Zollvereinigungsvertrag und zum Theil aus der Praxis, welche sich bereits beim Bundesrath gebildet hat. Diese neue Aufgabe besteht in der Befugniß des Bundesraths, allgemeine Instruktionen und Verfügungen zu erlassen in allen Fällen, in denen nicht durch Bundesgesetz ein Anderes bestimmt ist, wie wir dies ab und zu gethan, indem wir den Bundeskanzler oder auch das Bundespräsidium mit der Ausführung eines Gesetzes beauftragt haben. Die Bundesgesetzgebung wird nach wie vor dies thun können. Ferner hat das Verordnungsrecht nicht Specialverordnungen im Sinne, sondern allgemeine Instruktionen, welche nach der Anweisung des Gesetzes zu erlassen sind. Ich halte ein Kollegium,

¹ S. hierüber Knab, Verordnungsrecht, S. 35 ff., Komm., S. 116 ff., und in Pirch's Anstalt 1893, S. 181 ff.

² S. auch Seydel, Komm., S. 142.

³ Frey Polenz von Seydel, Komm., S. 129 ff., gegenüber ist nur noch zu bemerken, daß „Verwaltungsvorschriften“ nicht bloß im burokratischen Sinne, sondern im allgemeinen Sprachgebrauch der Gesetze, Verfassungen und der Parlamente den Gegenstand zum formellen Gesetz und nicht zum Wechselsatz bezeichnen. Uebrigens

kommt auch Seydel, S. 141, so ziemlich zu demselben Ergebnisse, insofern er Hänel, Staatsrecht, I, S. 271, in dem Sinne bestimmt, daß „Mangel anderer Bestimmungen, wenn ein Gesetz die Ermächtigung zum Erlasse einer Rechtsverordnung enthält, der Bundesrath hierfür zuständig ist. Der Bundesrath habe innerhalb des Umkreises der Reichsangelegenheiten die Vermuthung der Zuständigkeit für sich; was ihm nicht ausdrücklich entzogen ist, steht ihm zu.“